

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Satzung des Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften

1. Der im Jahre 1863 in Worms-Leiselheim gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Leiselheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
4. Der Verein kann - bezogen auf seine Abteilungen - Mitglied in einem anderen Verein werden, solange der andere Verein eine Sportart betreibt, die auch eine Abteilung des Vereins betreibt (§ 15), der Abteilungsleiter des Vereins an den Vorstandssitzungen des anderen Vereins mit beratender Stimme teilnehmen darf, und dies der Förderung sportlicher Leistungen dient. Wird eine solche Abteilung des Vereins aufgelöst, oder ist der Abteilungsleiter nicht mehr zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen des anderen Vereins berechtigt, oder es ergeben sich berechnigte Zweifel an der satzungsgemäßen Verwendung des Abteilungsbeitrags des Vereins innerhalb des anderen Vereins (§ 15), ist der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Absatz 2) berechnigt, den Austritt des Vereins aus dem anderen Verein zum nächst möglichen Zeitpunkt zu erklären.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur sowie der Gesundheitsförderung durch Gesundheitssport, Präventionsangebote, Rehabilitationssport, Verbesserung der körperlichen Konstitution und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen und Vorträgen,
 - c) Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - d) Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
 - e) Erwerb und/oder Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen, Sportgeräten und Kulturgütern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Geschäftsführender Vorstand
Präsident: Bastian Ehse
Vizepräsident Organisation: Matthias Schenk
Vizepräsident Finanzen: Peter Rickes

Bankverbindung
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE96 5509 1200 0029 0501 04
BIC: GENODE61AZY

Steuern
UST-ID-Nr. DE 244352215
Steuer-Nr. 44/673/06071
Vereinsregister-Nr. 10348

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim

www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Absatz 2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Präsidium teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Mitglieder, die einer Abteilung des Vereins beitreten oder angehören, erkennen an, dass sie, solange
 - a) sie Mitglied der Abteilung des Vereins sind, und
 - b) der Verein hinsichtlich dieser Abteilung selbst Mitglied eines anderen Vereins (§ 1 Absatz 4) ist, und
 - c) dieser andere Verein eine entsprechende Satzungsregelung hat,ebenfalls Mitglieder des anderen Vereins (§ 1 Absatz 4) sind.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim

www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30. Juni eines Jahres und zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Erinnerung,
 - c) groben Verstoßes gegen die Satzung,
 - d) groben Verstoßes gegen die Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und gegebenenfalls weitere Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (§ 13). Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Präsidiums berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als Präsidium,
- c) der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch einen Brief an jeden

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Mitgliederhaushalt oder durch Ankündigungen in regionalen Printmedien. Sie muss zusätzlich durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle „Zum Trappenberg 21“ und durch Information auf der Homepage erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Präsidiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1) dem Präsidenten,
 - 2) dem Vizepräsidenten Organisation,
 - 3) dem Vizepräsidenten Finanzen,den Präsidiumsmitgliedern, zuständig für folgende Ressorts
 - 4) dem Vizepräsidenten Sport,
 - 5) dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben,
 - 6) dem Jugendwart,
 - 7) den Abteilungsleitern,
 - 8) dem Geschäftsführer und
 - 9) einer begrenzten Anzahl an Fachressortleitern.
2. Der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen sind nach § 26 BGB geschäftsführend.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, ausgenommen geschäftsführende Mitglieder, ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Es ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



5. Das Präsidium entscheidet bei Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Ehrenrates kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Ehrenrates ist das Präsidium berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Ehrenrat kann nur vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

§ 14 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

Die Jugend ist durch den Jugendwart im Präsidium vertreten.

Die Verwendung der Mittel wird durch den Jugendwart im Präsidium geregelt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Präsidiums Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Präsidium.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsversammlungen durchzuführen.
4. Grundsätzlich stehen die Abteilungsbeiträge den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vizepräsidenten Finanzen gegenüber ihre Einnahmen und ihre Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.
5. Solange eine Abteilung des Vereins, hinsichtlich der der Verein Mitglied in einem anderen Verein ist (§ 1 Absatz 4), besteht, können die von der betreffenden Abteilung erhobenen Abteilungsbeiträge dem anderen Verein zum Zwecke der Förderung des Sports (§ 1 Absatz 4 und § 2) mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, diese zur Förderung des Sports im Jugend- und Aktivenbereich einzusetzen.

§ 16 Ausschüsse

Geschäftsführender Vorstand
Präsident: Bastian Ehse
Vizepräsident Organisation: Matthias Schenk
Vizepräsident Finanzen: Peter Rickes

Bankverbindung
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE96 5509 1200 0029 0501 04
BIC: GENODE61AZY

Steuern
UST-ID-Nr. DE 244352215
Steuer-Nr. 44/673/06071
Vereinsregister-Nr. 10348

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim

www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



1. Das Präsidium kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet das Präsidium über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils gültigen Fassung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse angehender Mitglieder, Mitglieder, Erziehungsberechtigte/r, Vormund oder etwaige Bevollmächtigte/r sowie angehende Kunden, bestehende Kunden und Ansprechpartner von relevanten Institutionen im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen gültigen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede Person aus der in §18, Absatz 1 genannten Gruppen insbesondere die folgenden Rechte:
 - 1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - 6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - 7) das Recht auf Beschwerde- und gegebenenfalls Klagerecht nach Artikel 77 DS-GVO bzw. UKlaG.

Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, allen Mitgliedern oder sonstig für den Verein Tätige oder Beauftragte, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen, Personengruppen, und Kunden aus dem Verein hinaus. Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.
4. Durch die Mitgliedschaft, angehende Mitgliedschaft oder schriftliche Beauftragung durch Organe des Vereins und der damit verbundenen Anerkennung der aktuell gültigen Satzung, stimmen die Mitglieder des Vereins und die oben genannten Personengruppen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Ausmaß und Umfang der Verarbeitung ergibt sich aus den auf der aktuellen Homepage des Vereins veröffentlichten Informationen und Beschreibungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei nach den oben genannten und gültigen Vorschriften durchzuführen. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein und seinen Beauftragten, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim

www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



aufgrund einer rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Die vereins- und personenbezogenen Daten, die dem Verein bereitgestellt werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem nicht gestatteten Zugriff von Dritten geschützt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht bzw. minimiert, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist und nach Abwägung beiderseitigen Interessen nicht mehr nötig ist. Daten, die einer gesetzlichen, rechtlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt bzw. minimiert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten und Abwägung beiderseitiger Interessen gelöscht.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist mit Kontaktdaten und weiterführenden Informationen auf der aktuellen Homepage des Vereins bekanntgegeben.
7. Der Verein verweist für aktuelle und zukünftige weiterführende, detaillierte Informationen und Veröffentlichungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten auf die aktuelle Homepage des Vereins und die dort aufgeführten Informationen, Kontakte, Links und Beschreibungen.

§ 19 Kassenprüfung

Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kassenprüfern ist das Präsidium berechtigt, neue Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Worms, die es bis zu zehn Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage von § 2 dieser Vereinssatzung erfolgt, geht das Vereinsvermögen endgültig in städtisches Eigentum über.

Es muss dann zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Geschäftsführender Vorstand

Präsident: Bastian Ehse

Vizepräsident Organisation: Matthias Schenk

Vizepräsident Finanzen: Peter Rickes

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE96 5509 1200 0029 0501 04

BIC: GENODE61AZY

Steuern

UST-ID-Nr. DE 244352215

Steuer-Nr. 44/673/06071

Vereinsregister-Nr. 10348

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim

www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **18. Dezember 2018** beschlossen. Sie wird sofort wirksam. Ihre Rechtswirksamkeit erlangt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die Tätigkeit der amtierenden Präsidiumsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode nach alter Satzung.
3. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung in der Fassung vom 31. Mai 2016.

Worms-Leiselheim, den 18. Dezember 2018.

Jürgen Jaap

Bastian Ehse

Peter Rickes

Präsident

Vizepräsident Organisation

Vizepräsident Finanzen

Geschäftsführender Vorstand

Präsident: Bastian Ehse

Vizepräsident Organisation: Matthias Schenk

Vizepräsident Finanzen: Peter Rickes

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE96 5509 1200 0029 0501 04

BIC: GENODE61AZY

Steuern

UST-ID-Nr. DE 244352215

Steuer-Nr. 44/673/06071

Vereinsregister-Nr. 10348